

UG 2002, 5. Abschnitt

...

Diplom- und Masterarbeiten

§ 81. ...

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld oder Sachmittel von Einrichtungen der Universität, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

Zur Konkretisierung des Kriteriums „gesondert beurteilbar“ wurde von der CUKO Frauen- und Geschlechterforschung folgender Beschluss gefasst:

- Einleitung und Schluss können gemeinsam verfasst werden
- Größere thematische Schwerpunkte sind individuell auszuweisen, wobei die Teile der einzelnen AutorInnen gleichgewichtig sein sollen